

- b) Nummer 7.4 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Nummern 7.5 und 7.6 werden Nummern 7.4 und 7.5.
- d) In der neuen Nummer 7.5.2 Satz 1 werden die Worte „bis zu zwei“ durch das Wort „mehreren“ ersetzt.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 889

Erhaltung von Dauergrünland

Bek. d. ML v. 9. 10. 2009 — 307-60161-226/6-16 —

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland vom 6. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 362) wird bekannt gegeben, dass sich der Anteil der Flächen, die als Dauergrünland genutzt werden, im Verhältnis zur gesamten landwirtschaftlichen Fläche bezogen auf das Referenzjahr 2003 bzw. 2005 um mehr als 5 v. H. verringert hat.

Damit ist der Umbruch von Dauergrünlandflächen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland ab sofort genehmigungspflichtig.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 890

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Verordnung über die Widmung von Deichen im Bereich des Jeetzeldeichverbandes im Landkreis Lüchow-Dannenberg

Vom 6. 10. 2009

Aufgrund des § 3 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 417), wird verordnet:

§ 1

Folgende Elbedeichstrecke wird gemäß § 3 Abs. 1 NDG als Hochwasserdeich gewidmet:

Elbedeich (Hochwasserschutzwand) ab dem Anschluss an den Wussegeler Deich (Abzweigung der Marschtorstraße von der Kreisstraße 36) entlang der Marschtorstraße, die Alte Jeetzel querend bis zur Stadtinsel Hitzacker, weiter entlang des Hafens von Hitzacker, die Jeetzel querend bis zum Weinberg (Anschluss an das hohe Gelände) auf einer Länge von 938 m.

§ 2

Der nach § 1 gewidmete Hochwasserdeich ist in einer Karte im Maßstab 1 : 25 000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Lüneburg, den 6. 10. 2009

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Lübbecke

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 890

**Die Anlage ist auf Seite 896 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ilse in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden

Bek. d. NLWKN v. 21. 10. 2009 — 62023/2/59 —

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Hameln-Pyrmont und Holzminden, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Ilse überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Bodenwerder, des Fleckens Coppenbrügge und der Gemeinde Emmerthal und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1 : 35 000 (TK 50 Blatt-Nummern L 3922 und L 4122) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 3) werden beim

— Landkreis Hameln-Pyrmont,
Süntelstraße 9,
31785 Hameln,

— Landkreis Holzminden,
Bürgermeister-Schrader-Straße 24,
37603 Holzminden,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/) Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 41/2009 S. 890

**Die Anlage ist auf den Seiten 892/893 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Remte im Landkreis Hameln-Pyrmont

Bek. d. NLWKN v. 21. 10. 2009 — 62023/2/58 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Remte überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Hameln und des Fleckens Coppenbrügge und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab